

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)
– Drucksache 17/12743 –

Vorgetäuschter Drohbrief

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12743** – vom 20. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz – Landeszentralstelle für die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus – führt seit dem 7. Juni 2020 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bedrohung gemäß § 241 StGB aufgrund einer Strafanzeige des Schatzmeisters des Kreisverbands Landau/SÜW der Partei DIE LINKE. Laut dem Inhalt der Strafanzeige entdeckte der Anzeigerstatter am 6. Juni 2020 in seinem Briefkasten einen an ihn adressierten Briefumschlag. In dem Umschlag befanden sich vier Patronen des Kalibers 22 und ein Schreiben mit seinem Namen sowie den Namen dreier weiterer Funktionsträger der Partei DIE LINKE, unter ihnen zwei Mitglieder des Stadtrats Landau.

Die vom Polizeipräsidium Rheinpfalz geführten Ermittlungen haben nunmehr einen Tatverdacht gegen ein früheres Mitglied der Partei DIE LINKE begründet. Der 63 Jahre alte Beschuldigte hat nach einer Durchsuchung seines Anwesens in Kandel am 15. Juni 2020 eingeräumt, das Schreiben verfasst und mit den vier Patronen, die er noch aus seiner Zeit als Sportschütze in Besitz gehabt habe, in den Briefkasten des Anzeigerstatters eingeworfen zu haben. Als Motiv gab er an, dass die Partei aufgrund der zu erwartenden Berichterstattung wieder mehr in den Blick der Öffentlichkeit gerückt werden könne. Auslöser sei die Berichterstattung über eine Demonstration in Stuttgart gewesen, bei der es zu Sachbeschädigungen gekommen sei; darauf seien zwei Mitglieder einer Gewerkschaft schwer verletzt worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wurde auch ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz gegen den Tatverdächtigen eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?
2. Wurden dem Tatverdächtigen die Waffenbesitzkarte, Waffen sowie die Munition entzogen? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche konkrete Maßnahme hat die Fahrerlaubnisbehörde auf der Grundlage von § 2 Abs. 12 Straßenverkehrsgesetz bei dem Tatverdächtigen ergriffen?
4. Bewertet die Landesregierung diese Straftat als „politisch motiviert LINKS“?
5. Hat der polizeiliche Staatsschutz die Ermittlungen aufgenommen?
6. Muss der Tatverdächtige die Kosten, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens entstanden sind, tragen?
7. Wird die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz das Ermittlungsverfahren weiter bearbeiten?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Ermittlungsverfahren erstreckte sich auch auf den Verdacht des Verstoßes gegen das Waffengesetz.

Zu Frage 2:

Nach polizeilichen Erkenntnissen verfügte der Tatverdächtige nicht über waffenrechtliche Erlaubnisse. Das Polizeipräsidium (PP) Rheinpfalz hat die zuständige Waffenbehörde informiert.

Zu Frage 3:

Die Polizei hat die zuständige Fahrerlaubnisbehörde unterrichtet. Diese prüft derzeit die notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

Zu Frage 4:

Das zuständige PP Rheinland-Pfalz hat die phänomenologische Zuordnung des Falls auf der Grundlage des bundesweit gültigen „Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität“ in enger Abstimmung mit dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz sowie dem Bundeskriminalamt intensiv geprüft.

Im Ergebnis lagen die Voraussetzungen einer Erfassung als linksmotivierte Straftat nach dem Definitionssystem nicht vor.

Die Polizei Rheinland-Pfalz rechnet die Straftat daher dem Phänomenbereich der „Politisch motivierten Kriminalität – Nicht zuzuordnen“ zu.

Zu Frage 5:

Die polizeilichen Ermittlungen führte das Fachkommissariat K 12 „Politisch motivierte Kriminalität / Terrorismus“ der Kriminaldirektion Ludwigshafen.

Zu Frage 6:

Das PP Rheinland-Pfalz wird dem Beschuldigten die Kosten des Polizeieinsatzes nach der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in Rechnung stellen. Über die Kostentragung etwaiger noch anfallender Kosten wird nach Abschluss des Strafverfahrens zu entscheiden sein.

Zu Frage 7:

Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz – Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus – hat die Ermittlungen zwischenzeitlich abgeschlossen.

In Vertretung:
Nicole Steingäß
Staatssekretärin